

Änderung der Richtlinien zur Förderung des Sports in der Gemeinde Ostbevern

vom

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am _____ die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Gemeinde Ostbevern wie folgt geändert:

Ziffer 3.8 erhält folgende Fassung:

„3.8 Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses bzw. des Rates der Gemeinde zulässig; andernfalls ist der Zuschuss zurück zu zahlen.“

Ziffer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Bau von Sportstätten

Die Gemeinde Ostbevern gewährt für den Bau, die Einrichtung sowie die Instandsetzung der vereinseigenen oder langfristig gepachteten Sportanlagen Zuschüsse in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Baukosten, höchstens 6.500 €, unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Verein ist grundsätzlich nach Ziffer 3.3 dieser Richtlinien förderfähig.
- Der Verein unterhält eine eigenständige Jugendabteilung oder betreibt in erheblichem Umfang (mind. 25 % der Mitglieder) Kinder- und Jugendarbeit und/oder setzt sich in erheblichem Umfang für die Integration benachteiligter Gruppierungen ein.
- Die Sportstätte bleibt für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten.

Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteilmäßig verlangt werden. Entsprechende Anträge sind mit Kosten- und Finanzierungsplan bis zum 01.08. des Vorjahres einzureichen.“



Ziffer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4. Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten

Die Gemeinde Ostbevern gewährt für die Anschaffung von vereinseigenen langlebigen Sportgeräten einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, höchstens ??? €, unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Verein ist grundsätzlich nach Ziffer 3.3 dieser Richtlinien förderfähig.
- Der Verein erhält eine Förderung entsprechend der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Grundsportgeräte des Kreissportbundes Warendorf.
- Der Verein unterhält eine eigenständige Jugendabteilung oder betreibt in erheblichem Umfang (mind. 25 % der Mitglieder) Kinder- und Jugendarbeit und/oder setzt sich in erheblichem Umfang für die Integration benachteiligter Gruppierungen ein.

Entsprechende Anträge sind bis zum 01.08. des Vorjahres einzureichen.

Ziffer 7. erhält folgende Fassung:

„7. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Gemeinde Ostbevern treten rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.“